

 **Bundesministerium**
Europa, Integration
und Äußeres

Völkerrechtsbüro

GZ. BMEIA-AT.8.15.02/0163-l.5/2018

SB/DW: Ges. Mag. Lauritsch / Schneider LL.M.

Zu GZ. BMNT-UW.1.3.3/0047-l/4/2018

E-Mail: karin.lauritsch@bmeia.gv.at /
sebastian.schneider@bmeia.gv.at

An: **BMNT** - Abt.11@bmnt.gv.at

Kopie: **Parlament** - begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Betreff: **Begutachtung; BMNT; Neufassung Emissionsgesetz-Luft 2018 (EG-L-2018);
Stellungnahme des BMEIA**

Das BMEIA nimmt zu dem Entwurf wie folgt Stellung:

In formeller Hinsicht:

Gemäß Rz. 53ff des EU-Addendums zu den Legistischen Richtlinien 1990 sind bei erstmaliger Zitierung eines Unionsrechtsakts Titel der Norm und Fundstelle anzuführen, wobei hingegen die Bezeichnung des erlassenden Organs und das Erlassungsdatum entfallen. Das entsprechende Langzitat ist dabei in jedem Dokument bei erstmaliger Zitierung einmal auszuführen.

Bei mehrmaliger Zitierung desselben Rechtsaktes ist gem. Rz. 56f des EU-Addendums nach der ausführlichen Zitierung nur mehr der allfällige Kurztitel, in Ermangelung eines solchen die folgende Zitierweise zu verwenden: z.B. *Richtlinie (EU) 2016/2284*. Ist für den Rechtsakt ein Kurztitel gebräuchlich, der nicht im Titel des Rechtsaktes selbst festgelegt worden ist, so ist dieser im Anschluss an den vollständigen Titel in Klammer unter Voranstellung der Wortfolge „im Folgenden“ anzuführen. Das Kurzzitat/der Kurztitel ist im gesamten Dokument einheitlich zu verwenden.

Die nachfolgenden Unionsrechtsakte sind an den angeführten Stellen wie folgt zu zitieren bzw. die jeweiligen Zitate zu ergänzen:

S. 3 des Vorblatts unter „Problemdefinition“:

- *„Auf Ebene der Europäischen Union wurde daher die Richtlinie 2016/2284/EU über die Reduktion der nationalen Emissionen bestimmter Luftschadstoffe, zur Änderung der Richtlinie 2003/35/EG und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/81/EG (NEC-RL), ABl. L Nr. 344 vom 17.12.2016 S. 1 als Teil des Pakets zur Verbesserung der Luftqualität in Europa beschlossen. Es handelt sich hierbei um eine neue Richtlinie, die auf der Richtlinie 2001/81/EG über nationale Emissionshöchstmengen für bestimmte Luftschadstoffe (im Folgenden: NEC-RL), ABl. L Nr. 309 vom 27.11.2001 S. 22, zuletzt geändert durch die*

Richtlinie 2013/17/EU, ABl. L 158 vom 10.06.2013 S. 193 aufbaut. Die NEC-RL sieht für Österreich unterschiedliche..."

S. 1 der Erläuterungen unter „Allgemeiner Teil“:

- „Dieses Protokoll wurde im Juni 2003 vom Rat im Namen der EU genehmigt und durch die Richtlinie 2001/81/EG über nationale Emissionshöchstmengen für bestimmte Luftschadstoffe (im Folgenden: NEC-RL), ABl. L Nr. 309 vom 27.11.2001 S. 22, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU, ABl. L 158 vom 10.06.2013 S. 193 sowie die Richtlinie 2001/80/EG zur Begrenzung von Schadstoffemissionen von Großfeuerungsanlagen in die Luft, ABl. Nr. L 309 vom 27.11.2001 S. 1, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2009/31/EG, ABl. Nr. L 140 vom 05.06.2009 S. 114 in EU-Recht überführt.“

S. 2 der Erläuterungen letzter Absatz:

- „[...] Richtlinie 2003/35/EG über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme und zur Änderung der Richtlinien 85/337/EWG und 96/61/EG in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung und den Zugang zu Gerichten - Erklärung der Kommission, ABl. Nr. L 156 vom 25.06.2003 S. 17, zuletzt geändert durch die Richtlinie (EU) 2016/2284, ABl. Nr. L 344 vom 17.12.2016 S. 1 [...]“

S. 9 der Erläuterungen erster Absatz:

- „[...] Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C 202 vom 07.06.2016 S. 389 [...]“
- „[...] Richtlinie 2008/50/EG über Luftqualität und saubere Luft für Europa, ABl. Nr. L 152 vom 11.06.2008 S. 1, zuletzt geändert durch die Richtlinie (EU) 2015/1480, ABl. Nr. L 226 vom 29.08.2015 S. 4 [...]“

S. 11 der Erläuterungen unter „Zu Abs. 3“ sowie § 7 Abs. 3 Z 5 Entwurf EG-L 2018:

- „[...] Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung), ABl. Nr. L 334 vom 17.12.2010 S. 17, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 158 vom 19.06.2012 S. 25 [...]“

Darüber hinaus werden nachstehende Korrekturen angeregt:

Auf S. 8 der Erläuterungen unter „Zu Abs. 6“ ist kein Langzitat der Richtlinie 2003/35/EG nötig, da ein solches bereits auf S. 2 der Erläuterungen erfolgt.

Auf S. 10 der Erläuterungen unter „Zu Abs. 11“ ist kein Langzitat der Richtlinie 2008/50/EG nötig, da ein solches bereits auf S. 9 der Erläuterungen erfolgt.

In § 11 Abs. 2 des Entwurfs zum EG-L 2018 wird festgehalten, dass die Richtlinie 2001/81/EG durch gegenständliches Gesetz umgesetzt werden würde. Diese Terminologie erscheint insofern fraglich, da die Richtlinie gemäß ihrem Art. 15 bereits bis zum 27. November 2002 umzusetzen war. Vielmehr wird die Richtlinie 2001/81/EG mit Wirkung vom 01. Juli 2018 durch die Richtlinie (EU) 2016/2284 aufgehoben. Lediglich Teile der Richtlinie können bis 31. Dezember 2019 weiterhin durch die MS angewendet werden (siehe Art. 21 der Richtlinie). Es wird daher angeregt, den Hinweis im EG-L 2018 auf eine Umsetzung der Richtlinie 2001/81/EG zu überprüfen.

Sowohl im Vorblatt als auch auf S. 1 der Erläuterungen wird für die Richtlinie 2001/81/EG der Kurztitel „*NEC-RL*“ eingeführt. Auf S. 2 der Erläuterungen wird für die, die Richtlinie 2001/81/EG ersetzende, Richtlinie (EU) 2016/2284 ebenfalls der Kurztitel „*NEC-RL*“ eingeführt. Um Missverständnisse zu vermeiden wird angeregt, entweder wie im Vorblatt geschehen, den Kurztitel „*NEC-RL*“ für die Richtlinie 2001/81/EG zu verwenden und für die Richtlinie (EU) 2016/2284 weiterhin das Kurzzitat („*Richtlinie (EU) 2016/2284*“). Alternativ könnten auch durchgehend und einheitlich zwei Kurztitel wie etwa „*NEC-RL 2001*“ und „*NEC-RL 2016*“ eingeführt werden. Die Langzitate wären in diesem Fall dementsprechend anzupassen.

Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass das Kurzzitat/der Kurztitel im gesamten Dokument einheitlich zu verwenden sind. Weitere Abkürzungen wie „*Richtlinie*“ oder „*RL*“ sollten daher vermieden werden. Eine nochmalige Überprüfung der Dokumente in diesem Sinne wird angeregt.

Wien, am 6. August 2018

Für die Bundesministerin:

i.V. Bühler

(elektronisch gefertigt)